

Wesentliche Inhalte der Novelle zum StKBFG 2019 (Inkrafttreten mit 11. September 2023)

- **Einrechnung der Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung in die Beiträge zum Personalaufwand für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2)**

Dabei handelt es sich um eine Erleichterung für die Erhalterinnen/Erhalter, weil für die Gewährung der Förderung für die Leitungsfreistellung künftig keine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, sondern diese Förderung der Einfachheit halber in die Beiträge für die Gewährung der Personalförderung eingerechnet werden. Zudem entfällt für die Erhalterinnen/Erhalter die bisherige Kontrolle der Ergebnislisten am Ende des Betriebsjahres, somit trägt diese Änderung zur Entlastung der Erhalterinnen/Erhalter bei.

- **Förderungsbeitrag für die Nachmittagsbetreuung (§ 1 Abs. 7)**

Die Höhe des Förderbeitrages für die Nachmittagsbetreuung wird zur besseren Übersichtlichkeit direkt im Gesetz geregelt.

Die Gewährung der Förderung für die Nachmittagsbetreuung erfolgt unabhängig von der Förderung für den Vormittag. Das heißt, wenn für den Vormittag kein Anspruch auf die Personalförderung besteht, kann nun die Förderung für die Nachmittagsbetreuung trotzdem gewährt werden.

- **Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen (§ 2)**

Für den personellen Mehraufwand, der sich aus dem täglich überschneidenden einstündigen Einsatz von zwei Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen (vorwiegend um die Mittagszeit) ergibt, erhalten Erhalterinnen/Erhalter von Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen eine Zuzahlung zu den Personalförderungsbeiträgen in der Höhe von € 300.- monatlich pro Gruppe.

Beim überschneidenden Einsatz von Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Erhalterin/des Erhalters, für die als Anreiz eine zusätzliche Förderung vorgesehen wird. Die Zuzahlung kann nur gewährt werden, wenn die Personalförderung selbst zusteht und die zusätzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- **Gesetzliche Verankerung der Förderung für die Gewährung der Überbrückungshilfe für Tageseltern (§ 3 Abs. 5 und Abs. 6)**

Zum Ausgleich von finanziellen Einbußen von Tageseltern bei Stundenrückgängen sowie geringerer Auslastung leistet das Land Steiermark unter bestimmten Voraussetzungen und nach einem bestimmten Berechnungsschlüssel über Antrag Ausgleichszahlungen an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber der Tagesmutter/des Tagesvaters. Diese/Dieser muss sich im Gegenzug dazu verpflichten, für das Ausmaß der jeweiligen Stundenaufzahlung eine Überbrückungshilfe an die Tagesmutter/den Tagesvater auszubehalten. Zur Absicherung der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber der Tageseltern wird die Förderung, für die bisher jeweils für ein Kalenderjahr ein Fördervertrag mit diesen abgeschlossen wurde, in das Gesetz aufgenommen.

Diese Regelung tritt erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft, da bis dahin noch die diesbezüglichen Förderverträge laufen.

Die Modalitäten für die Antragstellung, die Nachweislegung sowie die Aus- und Rückzahlungen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

- **Verwendung der „Elternplattform“ durch die Erhalterinnen/Erhalter als Voraussetzung für die Gewährung der Förderungen des Landes (§ 4 Abs. 1)**

Das vorgesehene elektronische Kommunikationssystem (Arbeitstitel „Elternplattform“) soll es Eltern ermöglichen, ihr Kind direkt auf einer elektronischen Plattform für die Betreuung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzumelden. Geplant ist, dass die Anmeldungen für das Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 bereits über diese Plattform laufen. Damit Erhalterinnen/Erhalter nach der Fertigstellung der Plattform den Eltern diese Form der Anmeldung auch anbieten, wird die Gewährung der Personalförderung, und damit auch der Beitragsersätze, daran geknüpft, dass die Erhalterinnen/Erhalter dieses von der Landesregierung zur Verfügung gestellte elektronische Kommunikationssystem für die Anmeldung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verwenden müssen.

- **Einführung einer Sozialstaffel für Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter 3 Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern sowie bei Tageseltern (§ 9 und § 10)**

Die Sozialstaffel für Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern sowie bei Tageseltern orientiert sich grundsätzlich an der bisherigen Sozialstaffel für Kinder von 3-5 Jahren, wobei sich aber für die neue Altersgruppe aufgrund der bisherigen durchschnittlich höheren Elternbeiträge in Kinderkrippen als in Kindergärten auch künftig höhere Maximalbeträge für die Eltern ergeben. Die Erhalterinnen/Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erhalten beim Wechsel in das Sozialstaffelsystem, wie für die Altersgruppe der Kinder von 3-5 Jahren, erhöhte Personalförderungsbeiträge.

- Änderung StKBFG-Durchführungsverordnung

In Bezug auf die von den Eltern vorzulegenden Einkommensnachweise und die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens sollen die derzeitigen Regelungen für Kinder von 3-5 Jahren auch für Unter-Dreijährige übernommen werden, damit ein einheitliches Vorgehen für beide Altersgruppen sichergestellt ist.

Zudem soll die Frist zur Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise und sonstigen erforderlichen Unterlagen für alle Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und bei Tageseltern, die mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2023/2024 eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, bis 31. Oktober 2023 verlängert werden.

Dazu ist die StKBFG-Durchführungsverordnung der Steiermärkischen Landesregierung zu ändern. Die Änderung soll, wie die Novelle zum StKBFG 2019, mit 11. September 2023 in Kraft treten.

- Sozialstaffel-Tabellen für Unter-Dreijährige

Die Sozialstaffel-Tabellen für Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern sowie bei Tageseltern befinden sich bereits auf der [Homepage der Abteilung 6](#).

- Sozialstaffel-Rechner für Unter-Dreijährige

Der KIN-WEB-Sozialstaffel-Rechner für das kommende Betriebsjahr 2023/24 wurde adaptiert, sodass auch schon die Elternbeiträge für Kinder dieser Altersgruppe ermittelt werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich sowohl bei den Sozialstaffel-Tabellen als auch um die Werte im Sozialstaffel-Rechner um vorläufige Daten handelt, da die Sozialstaffel-Tabellen der Novelle zum StKBFG 2019 erst am 11. September 2023 in Kraft treten werden.